

Lupfig, 12. November 2024

Produktionsreglement für Naturafarm Weiderind

1. Allgemeines

- a. Naturafarm Weiderind: Naturafarm Weiderinder wachsen bis zum Absetzen im Herdenverbund mit der Mutter auf. Nach dem Absetzen werden die Tiere in Gruppen mit Gleichaltrigen gehalten und auf der Weide ausgemästet. Die Produktionsbestimmungen richten sich nach den Regeln der Freilandhaltung, einer tierfreundlichen Nutztierhaltung, dem natürlichen Zyklus der Mutterkuhherde und einer naturnahen Flächennutzung.
- b. Mutterkühe und Kälber: In der Mutterkuhhaltung lassen die Kühe ihre Kälber saugen. Diese Produktionsform eignet sich ausgezeichnet für eine extensive Nutzung von Wiesen und Weiden. Betriebseigenes Raufutter, und für die Kälber zusätzlich Muttermilch, stehen als Futtergrundlage im Vordergrund.
- c. Rassen: Die Wahl der Rasse richtet sich nach den vorhandenen Vermarktungsmöglichkeiten. Die Abstammungsanforderungen sind im Kapitel 2.4.c. festgelegt.
- d. Markenschutz: mutterkuh.ch ist ein geschützter Markenname von Mutterkuh Schweiz. Er ist unter der Nummer 713810 beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen.
- e. Deklaration: Es gelten folgende Deklarationsbestimmungen:

Logo:



Lauftext: Weiderind

2. Bestimmungen für die Produktion

2.1. Rechtsgrundlagen

Der Tierhalter / die Tierhalterin hat sämtliche in der Schweiz gültigen und für die Produktion anwendbaren Gesetze, Verordnungen und deren Ausführungsbestimmungen sowie weiteren Rechtsgrundlagen einzuhalten. Nachfolgend sind einige für die Markenprogramme relevante Rechtsgrundlagen aufgeführt:

- Tierschutzgesetz (SR 455), Tierschutzverordnung (SR 455.1), Nutz- und Haustierverordnung (SR 455.110.1)
- Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)

- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) und Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13)
- Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (SR 916.404.1)
- Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
- Futtermittelverordnung (SR 916.307) und Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21), die Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich (SR 812.212.1) und die Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)
- Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und Lebensmittelverordnung (SR 817.02)
- Produktionsrichtlinie Rindvieh Qualitätsmanagement Schweizer Fleisch

Der Tierhalter / die Tierhalterin erklärt, die massgeblichen Vorschriften zu kennen und zu vollziehen. Die jeweils gültige Fassung kann bei der zuständigen Behörde bezogen werden. Über allfällige Änderungen der Rechtsgrundlagen hat sich der Tierhalter / die Tierhalterin selbstständig zu informieren.

2.2. Geltungsbereich

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Bestimmungen dieses Reglements für alle Tierkategorien (A2 bis A9) auf der gleichen Produktionsstätte.

2.3. Betrieb

- Mitgliedschaft Mutterkuh Schweiz: Für die Produktion in die Markenprogramme ist für Mutterkuhbetriebe die Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz erforderlich. Tierhalter/Tierhalterinnen ohne Mutterkühe sind mit einem Lizenzvertrag an Mutterkuh Schweiz gebunden. Tierhalter/Tierhalterinnen, welche Tiere in Arbeitsteilung (z.B. Aufzucht, Tierhaltung während der Vegetationszeit) mit Mitgliederbetrieben oder lizenzierten Betrieben halten, müssen mit Mutterkuh Schweiz ebenfalls einen Vertrag abschliessen. Je nach Vermarktung müssen weitere Mitgliedschaften/Bedingungen erfüllt sein.
- Kontrolle: Der Tierhalter / die Tierhalterin beauftragt bei Mutterkuh Schweiz schriftlich die Betriebskontrollen und beantragt damit gleichzeitig die Teilnahme an den Markenprogrammen. Der Betrieb wird periodisch durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte Inspektionsstelle kontrolliert. Betriebe innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, von denen eine positive Betriebskontrolle vorliegt sowie Betriebe im Sömmerungsgebiet, die die Bestimmungen für Sömmerungsbeiträge gemäss der Direktzahlungsverordnung erfüllen, gelten für Mutterkuh Schweiz als anerkannt. Die Kontrolle ist im Kapitel 5 beschrieben.
- Tierhaltung und Flächennutzung: Die Tierhaltung und die Betriebsführung müssen dem Image der Mutterkuhhaltung förderlich sein. Der Betrieb muss gemäss der Direktzahlungsverordnung den ökologischen Leistungsnachweis erbringen. Der Betrieb muss über eine ausreichende betriebseigene Futterfläche verfügen.

2.4. Tiere

- Herkunft: Die Markentiere müssen in der Schweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben gehalten worden sein. Für die Naturafarm Weiderind Produktion zugekaufte Tiere (Ersatz- und Zusatzkälber) dürfen beim Zukauf aus nicht anerkannten Betrieben max. 2 Monate alt sein. Durch Tierhalterwechsel entstehende Aufenthalte auf nicht anerkannten Betrieben dürfen in der Summe max. 30 Tage betragen.

- b. Identifizierung: Alle Tiere der Mutterkuhherde müssen mit offiziellen Ohrmarken identifiziert sein. Der Tierhalter / die Tierhalterin muss die gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank einhalten.
- c. Abstammung: Die Tierselektion richtet sich nach einem wirtschaftlichen Fleischrind auf Raufutterbasis. Früh- bis mittelreife und mittelrahmige Fleischrinderrassen, gut bemuskelte Tiere und Muttertiere mit vorzüglicher Milchleistung und ausgeprägtem Mutterinstinkt erbringen eine hohe Sicherheit bezüglich dem Naturafarm Weiderind-Standard und der Schlachtkörperqualität.

Die Mütter der Naturafarm Weiderinder müssen entweder von einem von Mutterkuh Schweiz anerkannten Stier abstammen (FLHB-Herdebuchstier oder FLHB anerkannter KB-Stier) oder in der Sektion Simmental (Code 60 oder Code 70) bei Swissherdbook, in der Sektion Original Braunvieh (OB) oder ROB (Rückpaarung Original Braunvieh) bei Braunvieh Schweiz oder im Eringer-, Grauvieh- oder Hinterwälder-Herdebuch eingetragen sein. Die Naturafarm-Weiderinder müssen ebenfalls von einem von Mutterkuh Schweiz anerkannten Stier abstammen. Ersatz- oder Zusatzkälber müssen mindestens die Abstammungsanforderung väterlicherseits erfüllen. Die Abstammungen müssen offiziell ausgewiesen sein.

Tiere aus Embryotransfer sowie direkte oder indirekte Nachkommen geklonter Tiere und Tiere der Rassen "Weiss-Blaue Belgier" und „INRA 95“ sind von der Naturafarm Weiderind Vermarktung ausgeschlossen.

- d. Alter:
Naturafarm Weiderinder gehen nach dem Absetzen von der Mutter in die Weidemast. Die Tiere werden mit maximal 20 Monate geschlachtet.
- e. Qualität: Naturafarm Weiderinder haben hohe Anforderungen bezüglich der Schlachtkörper- und Fleischqualität zu erfüllen. Der Tierhalter / die Tierhalterin hat alle qualitätsfördernden Massnahmen bezüglich Haltung, Fütterung, Zucht und Gesundheit einzubeziehen. Um die Anforderungen an die Schlachtkörperqualität zu erfüllen, werden Produktionsempfehlungen abgegeben. Die Anforderungen für qualitätsfördernde Massnahmen bei Schlachtung, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf sind im Verkaufsreglement aufgeführt.
Für das Programm sind nur Ochsen und Rinder zugelassen.
- f. Auslauf: Alle Tiere der Kategorien A2-A9 sind gemäss den RAUS-Bestimmungen zu halten. Die Ausmasttiere (i.d.R. Kategorien A3 und A7) müssen Zugang zu einem permanenten Laufhof haben. Für Naturafarm Weiderinder ist während der Vegetationszeit täglich mindestens ein sogenannter Halbtagesweidegang obligatorisch. Je GVE müssen 14 a Weidefläche vorhanden sein. Ausnahmen für die Weidehaltung gelten nur in witterungsbedingten Fällen. Die Weide- und Laufhofhaltung muss im Auslaufjournal gemäss den RAUS-Bestimmungen aufgezeichnet werden.
- g. Stall: Alle Tiere der Rinderkategorien mit Ausnahme der Kategorie A1 sind gemäss den BTS-Bestimmungen zu halten. Elektrische Steuerhilfen im Stallbereich (u.a. Kuhtrainer, Elektrodrähte) sind verboten. Abweichungen bezüglich Freilaufhaltung oder befestigtem Fressplatz sind in der Direktzahlungsverordnung definiert und sind u.a. in folgenden Situationen zulässig: während der Fütterung, rund um das Abkalben, bei kranken oder verletzten Tieren. Die Kälber müssen immer Zugang zu den Mutterkühen haben.

- h. Hygiene und Sauberkeit: Die Tiere sind sauber zu halten, die Liegeflächen immer korrekt einzustreuen und die Stall- und Auslaufflächen regelmässig zu entmisten. Den Tieren ist permanent sauberes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.
- i. Fütterung: Das Futter stammt vorwiegend aus der betriebseigenen Futtergewinnung (gem. Kapitel 2.3.c.). Die Kälber ernähren sich zusätzlich von Muttermilch. Das Tränken von zusätzlicher Milch, der Einsatz von Milchpulver oder Milchaustauschfuttermitteln sowie der Einsatz von sogenannten Ausmelkkühen aus Milchproduktion als Ammen sind verboten. Der Tierhalter / die Tierhalterin achtet auf eine ausgeglichene Futtermischung. Mineralstoffe, Viehsalz, Spurenelemente und Vitamine sind in bedarfsdeckenden Mengen zu verabreichen. Die Fütterung von chemisch-synthetischen Leistungsförderern, chemisch-synthetischen Aminosäuren, Futterharnstoff, Futtermitteln mit Palmöl/Palmfett, tierischen Eiweissen, tierischen Fetten und gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist verboten. Als maximale Limite gelten die GVO-deklarationspflichtigen Werte.

An Mutterkühe generell (von der ersten Abkalbung bis zur Schlachtung) und an Kälber bis zum Absetzen sowie an Naturafarm Weiderinder darf kein Soja verfüttert werden.

Für Mutterkühe und Kälber bis zum Absetzen sowie für Aufzuchttrinder und Naturafarm Weiderinder ist die „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ (GMF) des Bundes obligatorisch. Die Erfüllung des Mindesttierbesatzes ist nicht erforderlich. Betriebe, die andere raufutterverzehrende Tierkategorien halten und deshalb die GMF gesamtbetrieblich nicht erfüllen, müssen eine separate Futterbilanz einreichen.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Nutztierfütterung für Coop Naturafarm resp. für Bio-Betriebe. Futtermittelhersteller, die Futtermittel an Produzenten im Naturafarm Weiderinder Programm liefern, müssen sich auf einen Qualitätssicherungs-Standard auditieren und zertifizieren lassen.

- j. Gesundheit: Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch natürlich vorbeugende Massnahmen in Haltung, Fütterung und Zucht zu fördern. Ein vorbeugender Einsatz von Tierarzneimitteln ist im Grundsatz nicht erlaubt. Der Einsatz von Tierarzneimitteln unterliegt der Aufsicht des Bestandestierarztes / der Bestandestierärztin und bedarf einer Tierarzneimittelvereinbarung mit diesem/dieser. Alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel müssen unmittelbar beim Bezug im Inventar eingetragen werden. Sämtliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln müssen im Behandlungsjournal lückenlos und laufend eingetragen werden.

Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG ist für alle Einsatzgebiete verboten.

Das Schlachten von trächtigen Tieren ist nur in nicht vermeidbaren Ausnahmesituationen oder in Notfällen, z.B. bei Krankheiten oder nach Unfällen, gestattet. Es gilt die Fachempfehlung zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung.

- k. Produkte: Die Programme beinhalten folgende Standardprodukte:

Naturafarm Weiderind	Schlachtreife Banktiere aus Mutterkuh- und Weidehaltung, die auf der Weide ausgemästet wurden
Remonten	Abgesetzte Kälber aus Mutterkuhhaltung als Remonten zur Ausmast auf der Weide

- l. Transporte: Die Tiere sind ruhig und schonend zu verladen und zu transportieren. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe gemäss der Ausführungsverordnung zur Tierschutzverordnung erfüllen. Chauffeure/Chauffeusen von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss der Verordnung des eidg. Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.

3. Zertifikat

- a. Ausstellung: Für jedes Naturafarm Weiderind, wird von der Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz auf Bestellung des Vermittlers ein Zertifikat ausgestellt. Nur mit dem entsprechenden Zertifikat gelten die Tiere als Naturafarm Weiderind.
- b. Verweigerung: Erfüllt ein Betrieb oder ein Tier die Produktionsbestimmungen nicht oder nicht mehr, werden für die entsprechenden Tiere keine Zertifikate ausgestellt. Bei aberkannten Betrieben sind bereits ausgestellte Zertifikate ungültig.

4. Vermarktung

- a. Qualitätskontrolle: Für die zentrale Vermarktung erfolgt die Qualifikation für die Vermarktung als Naturafarm Weiderind die Qualitätseinschätzung nach CH-TAX. Weitergehende Qualitäts- und Lieferbestimmungen sind zu beachten.
- b. Lizenzen: Naturafarm Weiderinder können nur über anerkannte Verkaufsstellen vermarktet werden. Diese haben bei Mutterkuh Schweiz eine Vermarkterlizenz zu erwerben. Lizenzanträge sind an die Geschäftsstelle zu richten.
- c. Zentrale Vermarktung: Sie ist der bedeutendste Vermarktungsweg. Für die zentrale Vermarktung hat Mutterkuh Schweiz lizenzierte Vermittler. Diese beliefern lizenzierte Metzgereien (gemäss Liste der Lizenznehmer). Naturafarm Weiderinder sind 3 bis 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Schlachttermin, den Vermittlern zur Vermarktung anzumelden.
- d. Verkaufsreglement: Für die Schlachtung von Tieren und für den Transport, die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Fleisch gelten strenge Hygienevorschriften (Fleischhygieneverordnung, Fleischuntersuchungsverordnung, Lebensmittelverordnung etc.). Für Naturafarm Weiderinder müssen zusätzliche Deklarations- und Markenschutzvorgaben befolgt werden. Im Verkaufsreglement

sind die Anforderungen bezüglich Schlachtung, Verarbeitung und Verkauf eingehend definiert. Jeder Vermarkter ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

5. Kontrollen

- a. Kontrollorgane: Die Anerkennung für die Markenprogramme von Mutterkuh Schweiz erfolgt durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte und von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) gemäss ISO 17020:2012 akkreditierte Inspektionsstelle. Die Kontrollen erfolgen risikobasiert und i.d.R. unangemeldet. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zugang zu den für die Kontrolle notwendigen Örtlichkeiten (Stallungen, Transportmittel, Anlagen usw.), Unterlagen und Daten zu gewähren. Nach Absprache mit dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin kann die Kontrolle auch ohne seine/ihre Anwesenheit durchgeführt werden. Falls Dokumente nicht eingesehen werden können, wird dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin mitgeteilt, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Wegleitung für die Betriebsinspektion enthält Präzisierungen zu diesem Reglement.
- b. Kontrollebenen: Die Kontrollen laufen auf verschiedenen Ebenen: Betriebskontrolle (gem. Kapitel 2.3.), Tierkontrolle (gem. Kapitel 2.4.), Transportkontrollen (gem. Kapitel 2.4.) resp. Zertifikate (gem. Kapitel 3.) und Lizenzen für die Vermarktung (gem. Kapitel 4.).
- c. Aufzeichnungen: Jeder Tierhalter / jede Tierhalterin ist für die Führung des Auslauf- und des Behandlungsjournals sowie des Tierarzneimittelinventars verantwortlich. Zusätzliche Unterlagen und Aufzeichnungen können verlangt werden. Vermarktungsfirmen müssen gemäss einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem arbeiten, dass die Rückverfolgbarkeit und Deklaration von Naturafarm Weiderind sicherstellt.
- d. Offenlegung: Der Tierhalter / die Tierhalterin ist verpflichtet, den Kontrollorganen Einsicht in die Nachweise über die Einhaltung der Rechtsgrundlagen gemäss Kapitel 2.1. zu gewähren (insbesondere kantonale Kontrollberichte bzgl. ÖLN, RAUS, BTS, GMF etc.) und Beanstandungen oder behördliche Massnahmen bei Verstössen gegen diese Bestimmungen umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

Mutterkuh Schweiz tauscht Informationen und Daten über die Anerkennungen für die Markenprogramme mit weiteren Labelorganisationen, z.B. Bio Suisse, Agriquali/QM-Schweizer Fleisch aus. Lizenzierte Tiervermittler haben Einsicht in BeefNet (Betriebsadresse, Berechtigungen für Markenprogramme, Stallplätze, aktuelle Tierzahlen, Betriebscodes).

- e. Informationen und Daten: Der Tierhalter / die Tierhalterin nimmt zur Kenntnis, dass Daten über die Tiere (gemäss Geburtsmeldung bei der TVD), den Tierverkehr (gemäss Zu- und Abgangsmeldung bei der TVD), die Kontrollen und die Schlachtung (u.a. Schlachtdatum, Schlachtgewicht, Schlachtkategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe) mit der Tierverkehrsdatenbank, mit anderen beauftragten Organisationen oder mit Stellen des Bundes ausgetauscht werden. Mutterkuh Schweiz kann Daten für produktionstechnische und administrative Auswertungen an Dritte weitergeben.

Alle erhobenen bzw. erlangten Informationen und Daten, welche nicht öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt sind, werden von Mutterkuh Schweiz vertraulich behandelt und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Es gilt zudem die Datenschutzerklärung von Mutterkuh Schweiz. Akkreditierte Kontrollorganisationen, die Kontrolltätigkeiten wahrnehmen, erhalten Zugang zu denjenigen Informationen und Daten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

- f. Melderecht: Mutterkuh Schweiz kann Verstösse gegen die anwendbaren Vorschriften gemäss Kapitel 2.1. den zuständigen Stellen (z.B. kantonale Behörden, Agriquali/QM-Schweizer Fleisch) melden. Zur Sicherstellung der Information von möglichen Abnehmern kann Mutterkuh Schweiz im Falle von einer Liefersperre oder einem Ausschluss die nötigen Angaben den lizenzierten Tiervermittlern und zuständigen Organisationen melden.

6. Massnahmen bei Verstössen

- a. Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements führt bei der Erstkontrolle zur Nicht-Aufnahme in die Markenprogramme und bei Folgekontrollen zu Sanktionen. Die Sanktionen werden durch Mutterkuh Schweiz bestimmt und durch die Inspektionsstelle ausgesprochen und in Kraft gesetzt. Die Sanktionsstufen und die Sanktionsbestimmungen für die einzelnen Verstösse sind im Sanktionsreglement aufgeführt.
- b. Rekurse: Ist der Tierhalter / die Tierhalterin mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er/sie innert 5 Arbeitstagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert 10 Arbeitstagen schriftlich und begründet bei der Rekursdelegation von Mutterkuh Schweiz (Postadresse entspricht der Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz) rekuriert werden. Sie ist das letztinstanzliche Gremium zur Behandlung von Rekursen. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden. Der Vorstand wird über Rekursentscheide informiert.
- e. Gerichtsort: Gerichtsort ist der Sitz von Mutterkuh Schweiz.

7. Gültigkeit

- a. Inkraftsetzung: Der Vorstand hat am 12.11.2024 dieses Reglement beschlossen. Es tritt auf den 12.11.2024 in Kraft.

Weitergehende Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement sind separat geregelt.